

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0515/2017
Auskunft erteilt:	Herr Niemeyer
Ruf:	492 30 00
E-Mail:	Niemeyer@stadt-muenster.de
Datum:	02.06.2017

Betrifft

Vergabe städtischer Räumlichkeiten an Parteien im Vorfeld von Wahlen

Beratungsfolge

27.06.2017	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
05.07.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.07.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Im Rathaus und im Stadtweinhaus am Prinzipalmarkt sowie in den Stadthäusern 1, 2 und 3 (Klemensstraße, Ludgeriplatz und Albersloher Weg) sind Parteiveranstaltungen in den letzten sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Europaparlament unzulässig.
2. in den unter 1. genannten Immobilien sind vor Kommunalwahlen auch Veranstaltungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern in den letzten sechs Wochen unzulässig.
3. Die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ vom 6.4.2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 80) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 25.10.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 132) wird in Ziffer 1.1 nach dem ersten Satz um folgenden Satz ergänzt:

„Parteiveranstaltungen sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Europaparlament unzulässig; Veranstaltungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunalwahlen ebenfalls unzulässig“.
4. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Eine Nutzungsordnung für Münsters städtische Rathäuser, Einrichtungen und Schulen aufstellen!“ - A-R/0022/2017 und der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „Vergabe städtischer Räumlichkeiten im Vorfeld von Wahlen“ – A-R/0032/2017 sind damit erledigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

1. Das Grundgesetz gewährleistet durch Art. 3 GG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 38 GG die Chancengleichheit der Parteien und sichert damit den freien Wettbewerb der Parteien und die Teilnahme an der politischen Willensbildung. Die Chancengleichheit gilt nicht nur für den Bereich des Wahlrechts im engeren Sinne, sondern im gesamten "Vorfeld" der Wahlen. § 5 Abs. 1 PartG setzt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben um, indem er bestimmt, dass bei der Gestattung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen alle politischen Parteien gleich behandelt werden sollen. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien ist verletzt, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung einer Partei verweigert, obwohl er sie anderen Parteien einräumt oder eingeräumt hat. Dementsprechend ist eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung grundsätzlich zu verneinen, wenn die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung durch die Widmung der Einrichtung generell und damit für alle Parteien ausgeschlossen ist (vgl. OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 14.04.2011, 10 ME 47/11).

Der Ältestenrat hatte bereits im Jahr 1999 beschlossen, den Rathausfestsaal in einer Karenzzeit von sechs Wochen vor öffentlichen Wahlen politischen Parteien nicht zur Verfügung zu stellen. Die Regelung hat sich bewährt und dafür gesorgt, dass dieser zentrale Ort der kommunalen Selbstverwaltung in der heißen Schlussphase von Wahlkämpfen nicht Ort einseitig streitender politischer Zuspitzung wird. Sie soll deshalb vom Rat als Repräsentant der Bürgerschaft bestätigt und auf das Stadtweihaus und die drei Stadthäuser als den zentralen Räumen seines politischen Wirkens ausgedehnt werden.

Während der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL – A-R/0032/2017 eine Karenzzeit von 6 Wochen fordert, geht der Antrag der Fraktion DIE LINKE. - A-R/0022/2017 mit einem Nutzungsverbot von mindestens 3 Monaten deutlich weiter und über die bisherige Regelung hinaus. Eine dreimonatige Neutralitätspflicht gilt in der Stadt Münster für die städtischen Beschäftigten regelmäßig vor Wahlterminen. So wurde vor den diesjährigen Wahlen unter dem 23.02.2017 folgendes verfügt:

„3. Mitwirkung an öffentlichen / politischen Veranstaltungen

In Zeiten vor einem Wahltermin registriert die Öffentlichkeit noch sorgfältiger als sonst, ob Beschäftigte des öffentlichen Dienstes das Neutralitätsgebot sowie das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot hinreichend beachten. Im Vorfeld der anstehenden Wahlen sind Vorträge zu dienstlichen Themen mit landes- oder bundespolitischem Bezug durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Hintergrund des Neutralitätsgebotes kritisch zu hinterfragen.

Daher dürfen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadt Münster – mit Ausnahme des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten ab sofort bis zum 14.05.2017 und vom 25.06. – 24.09.2017 an Veranstaltungen von Ratsfraktionen, politischen Parteien oder Gruppen in dienstlicher Funktion nicht teilnehmen, wenn landespolitische oder für den zweiten Zeitraum bundespolitische Belange Thema oder Tagesordnungspunkt der Veranstaltung sind oder damit im nahen Zusammenhang stehen. In Zweifelsfällen ist auf dem Dienstweg eine Entscheidung und Genehmigung der Dezernatsleitung einzuholen.“

Eine solch lange Karenzzeit wäre für Parteiveranstaltungen in Versammlungsräumen der Stadtverwaltung zwar auch möglich, aber aus der Sicht der Verwaltung eine über das gebotene Mindestmaß hinausgehende Einschränkung. Sie soll daher auf eine sechswöchige Schlussphase der Wahlkämpfe begrenzt bleiben.

2. Bei Kommunalwahlen kandidieren neben Parteien auch Wählergruppen und Einzelbewerber (§ 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz). Es ist daher sachgerecht, die für Parteien vorgeschlagene Regelung im Vorfeld von Kommunalwahlen auf Wählergruppen und Einzelbewerber auszudehnen.

3. Die Stadt Münster überlässt die Räumlichkeiten und Außenflächen in und an Schulen für außerschulische Zwecke, die in der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ näher bezeichnet sind. Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn schulische und andere öffentliche Belange beeinträchtigt sind oder die betrieblichen Verhältnisse es nicht zulassen. Weitere Einschränkungen stellen die gesetzlichen Schulferien und die beweglichen Ferientage dar, an denen eine Raumüberlassung nicht möglich ist.

Vor der diesjährigen Landtagswahl hatte eine Partei die Überlassung der Aula des städtischen Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums für eine Veranstaltung am Nachmittag vor dem Wahlsonntag beantragt. Der Oberbürgermeister musste dies zulassen, weil in der städtischen „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ die politischen Parteien vom Nutzungsrecht nicht ausgenommen, sondern sogar von der Entgeltpflicht befreit sind. Dies ist nicht nur bei der Schulleitung und der Elternvertretung, sondern auch bei weiten Teilen der Öffentlichkeit auf Missfallen und Unverständnis gestoßen. Die Raumüberlassung für eine einseitige parteipolitische Zuspitzung unmittelbar vor der Landtagswahl wurde von der Schulgemeinschaft stark kritisiert. Die vorliegenden Ratsanträge greifen diese Kritik auf und fordern eine veränderte Vergabeordnung. Auch aus Sicht der Verwaltung sollte der Rat die rechtliche Möglichkeit nutzen, sämtlichen politischen Parteien und Wählergruppen die Nutzung in der Schlussphase parlamentarischer und kommunaler Wahlen dieser städtischen Immobilien zu verwehren.

Die Stadt Münster kann politische Veranstaltungen in Schulräumen vor Wahlen ausschließen, solange sie alle Parteien gleich behandelt.

Die Überlassung von Schulräumen unterscheidet sich von der Überlassung anderer städtischer Räumlichkeiten insbesondere durch die gesetzlichen Anforderungen an den Schulbetrieb, die durch eine Überlassung der Räume an Dritte durch den Schulträger nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden sollen:

§ 2 Abs. 7 und 8 des Schulgesetzes NRW fordern einerseits, dass die Schulen offen und tolerant gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen sind, der Lehrkörper und das übrige Schulpersonal aber andererseits in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben dürfen, welche die Neutralität des Schulveranstalters gegenüber Schüler- und Elternschaft oder den Schulfrieden stören.

Das schulische **Neutralitätsgebot** wird noch ausreichend beachtet, wenn bei der Veranstaltung einer politischen Partei, für die die Überlassung der Schulräume begehrt wird, die Information zu einem bestimmten Thema im Vordergrund steht. Demgegenüber liegt einseitige Parteinahme und damit eine Verletzung des Neutralitätsgebotes vor, wenn die Schule durch Stellungnahmen, Beschlüsse oder Entscheidungen eine einseitige Ausrichtung erfährt, so dass sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag hinsichtlich einzelner gesellschaftlicher Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit nicht offenkundig als Ergebnis eines diskursiven Prozesses darstellen kann. Dabei müssen nicht unbedingt die Repräsentanten der Schule mit einseitigen Äußerungen in Erscheinung treten. Es reicht schon, wenn außerschulische Veranstaltungen in der Schule stattfinden, die allein durch ihre einseitige Ausrichtung in der Öffentlichkeit den Anschein erwecken, als machte sich die Schule diese Äußerungen zu Eigen.

Das gilt für Parteiveranstaltungen jeglicher Couleur, wenn sie im nahen zeitlichen Zusammenhang mit Wahlen zu Wahlkampfzwecken ausgerichtet werden, und deshalb wettbewerbsorientierte Meinungsäußerung überwiegt und informative und diskursive Äußerungen in den Hintergrund treten.

Bei Wahlkampfveranstaltungen geht es um gezielte politische Meinungsäußerung und Mobilisierung noch Unentschlossener in eine bestimmte politische Richtung unter Benutzung der Schule als Multiplikator. Das ist auch dann der Fall, wenn die Veranstaltung erst nach Beendigung des Schulbetriebs stattfindet. Solche Veranstaltungen sind öffentlichkeitswirksam und geeignet, den Eindruck einseitiger Parteinahme der Schule zugunsten der Partei zu erwecken, die Ihre Wahlkampfveranstaltung in den Räumlichkeiten der Schule ausrichtet. Solch eine Verletzung des Neutralitätsgebotes verhindert die hier vorgeschlagene Karenzfrist.

Anders als die Sitzungsorte der kommunalverfassungsrechtlichen Gremien, die Orte der kommunalen Leistungserbringung und auch anders als die Schulen sind andere städtische Räumlichkeiten in ihrer Widmung nicht derart geprägt, dass durch eine Raumüberlassung an Dritte unmittelbar vor Wahlen, eine Beeinträchtigung des Widmungszwecks zu befürchten wäre. Es sollen daher städtische Einrichtungen nur in einem geringstmöglichen Maß dem politischen, auch zugespitzten Wettbewerb entzogen werden.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Ratsantrag Die LINKE Nr. A-R/0022/2017

Ratsantrag CDU - Bündnis90/Die Grünen/ GAL Nr. A-R/0032/2017